

KARL BLECHA BUNDESMINISTER FOR INNERES

II-2232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13.801/78-II/4/87

Betr: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betr den Vorfall vom Juli 1981 - REISINGER Franz und GP Herzogenburg (Nr. 936/J).

865 IAB 1987 -11- 25 zu 936 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5.10.1987 an mich gerichtete Anfrage, Nr. 936/J-NR/1987, betreffend den Vorfall vom Juli 1981 - REISINGER Franz (48) und Gendarmerieposten Herzogenburg, Niederösterreich, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die vom Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 bis 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Verwaltung Aufklärung zu verlangen, keineswegs
in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser
Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die
Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und
äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale
Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange
zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte

Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhältigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus: Zu Frage A)

RevInsp Anton Mahrl des Gendarmeriepostens Herzogenburg führte am 11.7.1981, um 01.10 Uhr, in Herzogenburg gegen den alkoholisierten und gewalttätigen 42jährigen Franz Reisinger in Ausübung gerechter Notwehr einen Waffengebrauch mit dem Gummiknüppel durch, wobei Franz Reisinger leicht verletzt wurde.

Zur gleichen Zeit mußte GrInsp Friedrich Mück des Gendarmeriepostens Oberwölbling gegen den alkoholisierten und gewalttätigen 23jährigen Christian Reisinger in Ausübung gerechter Notwehr Körperkraft und das Anlegen der Handschellen anwenden, wobei Christian Reisinger (Sohn des Franz Reisinger) leicht verletzt wurde.

Die beiden genannten Beamten und der hilfeleistende RevInsp Johann Mühlbacher wurden durch die Angriffe der beiden Gewalttäter ebenfalls leicht verletzt; ihre Uniformen wurden verschmutzt und beschädigt.

Zu Frage B)

Ja.

- 3 -

Zu Frage C)

Die Staatsanwaltschaft hat die gegen die Beamten erstattete Anzeige gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

Zu Frage D)

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung zu Frage C).

Zu Frage E)

Die Beamten wurden nicht versetzt.

24. November 1987 Kerl Velenhar